



BAD NAUHEIM
Die Gesundheitsstadt

**Antrag auf Gewährung einer De-minimis-Beihilfe
(De-minimis-Eigenerklärung)**

**Antrag auf Gewährung einer De-minimis-Beihilfe
(De-minimis-Eigenerklärung)**

im Sinne

der Verordnung (EU) Nr. 2023/2831 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen, veröffentlicht im Amtsblatt der EU Reihe L vom 15. Dezember 2023,

der Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im **Agrarsektor**, veröffentlicht im Amtsblatt der EU Nr. L 352/9 vom 24. Dezember 2013, geändert mit Verordnung (EU) 2019/316 der Kommission vom 21. Februar 2019, Verordnung (EU) 2022/2046 der Kommission vom 24. Oktober 2022 und Verordnung (EU) 2023/2391 der Kommission vom 4. Oktober 2023,

sowie der Verordnung (EU) Nr. 717/2014 der Kommission vom 27. Juni 2014 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im **Fischerei- und Aquakultursektor**, veröffentlicht im Amtsblatt der EU Nr. L 190/45 vom 28. Juni 2014, geändert mit Verordnung (EU) 2020/2008 der Kommission vom 8. Dezember 2020, Verordnung (EU) 2022/2514 der Kommission vom 14. Dezember 2022 und Verordnung (EU) 2023/2391 der Kommission vom 4. Oktober 2023.

(im Folgenden: De-minimis-Beihilfen)

(Zutreffendes bitte ankreuzen und ausfüllen)

Daten zum antragstellenden Unternehmen

Name des antragstellenden Unternehmens

Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)

Es wird vor folgendem Hintergrund eine De-minimis-Beihilfe beantragt:

Die Stadt Bad Nauheim gewährt nach Maßgabe ihrer Förderrichtlinie zum „Förderprogramm Zisternen“ Fördermittel für die Anschaffung, den Einbau und die Installation von Zisternen in ihrem Stadtgebiet. Die Förderung zugunsten meines Unternehmens in Höhe von insgesamt _____ € soll aus Haushaltsmitteln der Stadt Bad Nauheim erfolgen und als unschädliche, sogenannte „De-minimis-Beihilfe“, gewährt werden.

Der Antrag auf Gewährung einer De-minimis-Beihilfe lautet wie folgt:

Für welchen **Sektor** soll die De-minimis-Beihilfe verwendet werden:

- Agrarsektor
- Fischerei- und Aquakultursektor
- Keine der vorgenannten Sektoren

A.

Dem antragstellenden Unternehmen wurden in den vergangenen drei Jahren

- keine** De-minimis-Beihilfen **gewährt**.
- die **nachstehend aufgeführten** De-minimis-Beihilfen **gewährt**:

Datum des Zuwendungsbescheides/ -vertrages o. ä.	Beihilfegeber	Aktenzeichen/ Projekt-Nr.	Form der Beihilfe (z. B. Zuschuss, Darlehen, Bürgschaft, Beteiligung)	Fördersumme in €	Beihilfewert in €	Art der De-minimis- Beihilfe*
Gesamt						

*Bitte zugrundeliegende De-minimis-Verordnung benennen. De-minimis-Bescheinigungen sind dieser Erklärung in Kopie beizufügen.

B.

Darüber hinaus hat das antragstellende Unternehmen in den vergangenen drei Jahren

- keine** weiteren De-minimis-Beihilfen **beantragt**.
- die **nachstehend aufgeführten**, jedoch noch nicht bewilligten De-minimis-Beihilfen **beantragt**:

Datum des Förderantrages	Beihilfegeber	Form der beantragten Beihilfe (z. B. Zuschuss, Darlehen, Bürgschaft, Beteiligung)	Beantragte Förder-summe in €	Beihilfewert in € (falls bekannt)	Form der beantragten De-minimis-Beihilfe*
Gesamt					

*Bitte zugrundeliegende De-minimis-Verordnung der beantragten De-minimis-Beihilfe benennen.

Sobald es zu einer Bewilligung einer der von Ihnen beantragten oben genannten Beihilfen kommt, sind Sie verpflichtet, dies umgehend der beihilfengewährenden Stelle schriftlich mitzuteilen.

C.

Ferner wird die hier gegenständliche De-minimis-Beihilfe

- nicht** mit weiteren Beihilfen für **dieselben beihilfefähigen Kosten** kumuliert.
- mit **nachstehend aufgeführten** Beihilfen für **dieselben beihilfefähigen Kosten** kumuliert, jedoch wird dabei die/der sich aus der Rechtsgrundlage der anderen Beihilfe ergebende maximale Beihilfeintensität bzw. Beihilfehöchstbetrag **nicht überschritten**.
- mit **nachstehend aufgeführten** Beihilfen für **dieselben beihilfefähigen Kosten** kumuliert; die/der sich aus der Rechtsgrundlage der anderen Beihilfe ergebende maximale Beihilfeintensität bzw. Beihilfehöchstbetrag wird dabei um einen Betrag in Höhe von _____ € (Beihilfewert _____ €) **überschritten**.

Datum des Zuwendungsbescheides/-vertrages o. ä.	Beihilfegeber	Aktenzeichen/ Projekt-Nr.	Form der Beihilfe (z. B. Zuschuss, Darlehen, Bürgschaft, Beteiligung)	Fördersumme in €	Beihilfewert in €	EU-beihilfenrechtliche Rechtsgrundlage (z.B. AGVO)*
Gesamt						

*Zutreffendes bitte näher benennen.

D.

Ferner sind für die hier gegenständliche De-minimis-Beihilfe

- keine** weiteren Beihilfen für **dieselben beihilfefähigen Kosten beantragt**.
- die **nachstehend aufgeführten** Beihilfen für **dieselben beihilfefähigen Kosten beantragt**, jedoch wird dabei die/der sich aus der Rechtsgrundlage der anderen Beihilfe ergebende maximale Beihilfeintensität bzw. Beihilfehöchstbetrag **nicht überschritten**.
- die **nachstehend aufgeführten** Beihilfen für **dieselben beihilfefähigen Kosten beantragt**; die/der sich aus der Rechtsgrundlage der anderen Beihilfe ergebende maximale Beihilfeintensität bzw. Beihilfehöchstbetrag wird dabei um einen Betrag in Höhe von _____ € (Beihilfewert _____ €) **überschritten**.

Datum des Förderantrages	Beihilfegeber	Form der beantragten Beihilfe (z. B. Zuschuss, Darlehen, Bürgschaft, Beteiligung)	Beantragte Förder-summe in €	Beihilfewert in € (falls bekannt)	EU-beihilfenrechtliche Rechtsgrundlage (z.B. AGVO)*
Gesamt					

*Zutreffendes bitte näher benennen.

Sobald es zu einer Bewilligung einer der von Ihnen beantragten oben genannten Beihilfen kommt, sind Sie verpflichtet, dies umgehend der beihilfengewährenden Stelle schriftlich mitzuteilen.

Die Richtigkeit und Vollständigkeit der in dem vorstehenden Antrag gemachten Angaben wird hiermit versichert. Es ist bekannt, dass falsche Angaben zur Rückforderung der Zuwendungen führen können.

Mir ist bekannt, dass die in dieser Erklärung anzugebenden **Tatsachen subventions-erheblich im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches (StGB)** in Verbindung mit **§ 2 Subventionsgesetz (SubvG)** sind und unrichtige, unvollständige oder unterlassene Angaben, die subventionserhebliche Tatsachen betreffen und dem Zuwendungsempfänger zum Vorteil gereichen, als Subventionsbetrug strafbar sind.

Ich verpflichte mich, Ihnen unverzüglich alle Tatsachen mitzuteilen, die der Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung, Inanspruchnahme oder dem Belassen der Subvention oder des Subventionsvorteils entgegenstehen oder für die Rückforderung der Subvention oder des Subventionsvorteils erheblich sind.

- Das in der Anlage beigefügte **Merkblatt** habe ich zur Kenntnis genommen.
- Hiermit bestätige ich, dass ich die **Datenschutzerklärung zur Verarbeitung personenbezogener Daten in den gestellten Förderanträgen gemäß der Förderrichtlinie zum „Förderprogramm Zisternen“** der Stadt Bad Nauheim gelesen und verstanden habe und damit einverstanden bin.

Ort, Datum

Antragstellendes Unternehmen
Stempel und Unterschrift

Anlage

Merkblatt De-minimis-Beihilfen

Anlage zur De-minimis-Eigenerklärung

Merkblatt De-minimis-Beihilfen „Förderprogramm Zisternen“

A. Hintergrund der Beihilfegewährung

I. Allgemein

Da die Stadt Bad Nauheim nach Maßgabe ihrer Förderrichtlinie zum „**Förderprogramm Zisternen**“ Haushaltsmittel für die Anschaffung, den Einbau und die Installation von Zisternen in ihrem Stadtgebiet gewährt, besteht die Gefahr, dass es sich hierbei um die Gewährung einer (verbotenen) Beihilfe im Sinne des Art. 107 Abs. 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) handelt, die grundsätzlich der vorherigen Genehmigung durch die Europäische Kommission bedarf. Aus diesem Grund soll die Kostenübernahme als **unschädliche Bagatellbeihilfe, sogenannte De-minimis-Beihilfe¹**, gewährt werden. De-minimis-Beihilfen stellen auf Grund ihrer geringfügigen Auswirkungen auf Wettbewerb und Handel zwischen den europäischen Mitgliedstaaten keine verbotenen Beihilfen dar und müssen nicht von der Europäischen Kommission zuvor genehmigt werden. Es ist das unter **B.** geschilderte Verfahren einzuhalten.

II. Besonderheit

Sollte Ihr Unternehmen **im Agrarsektor** und/oder **im Fischerei- und Aquakultursektor** tätig sein, und wird eine De-minimis-Beihilfe für einen Bereich außerhalb dieser Sektoren beantragt, gelten die Regelungen der **De-minimis-Verordnung (EU) Nr. 2023/2831**. Sie müssen in diesem Fall durch geeignete Mittel wie die Trennung der Tätigkeiten oder der Buchführung sicherstellen, dass die beantragte De-minimis-Beihilfe ausschließlich für den **gewerblichen Bereich** Ihrer Tätigkeiten außerhalb der genannten Sektoren verwendet wird.

Wird eine De-minimis-Beihilfe für den Bereich des Fischerei- und Aquakultursektors beantragt und ist Ihr Unternehmen zugleich im Agrarsektor tätig, gelten die Regelungen der **De-minimis-Verordnung (EU) Nr. 717/2014**. Sie müssen in diesem Fall durch geeignete Mittel sicherstellen, dass die beantragte De-minimis-Beihilfe nicht dem Agrarsektor zugutekommt.

Wird eine De-minimis-Beihilfe für den Agrarsektor beantragt, gelten die Regelungen der **De-minimis-Verordnung (EU) Nr. 1408/2013**.

¹Im Sinne einer der folgenden Verordnungen

(EU) Nr. 2023/2831 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (Amtsblatt der EU Reihe L vom 15. Dezember 2023) (sog. „**De-minimis-Beihilfen (Allgemein)**“);

(EU) Nr. 1408/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im **Agrarsektor** (Amtsblatt der EU Reihe L 352/9 vom 24. Dezember 2013), geändert mit Verordnung (EU) 2019/316 der Kommission vom 21. Februar 2019, Verordnung (EU) 2022/2046 der Kommission vom 24. Oktober 2022 und Verordnung (EU) 2023/2391 der Kommission vom 4. Oktober 2023 (sog. „**De-minimis-Beihilfen (Agrar)**“);

(EU) Nr. 717/2014 der Kommission vom 27. Juni 2014 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im **Fischerei- und Aquakultursektor** (Amtsblatt der EU Reihe L 190/45 vom 28. Juni 2014), geändert mit Verordnung (EU) 2020/2008 der Kommission vom 8. Dezember 2020, Verordnung (EU) 2022/2514 der Kommission vom 14. Dezember 2022 und Verordnung (EU) 2023/2391 der Kommission vom 4. Oktober 2023 (sog. „**De-minimis-Beihilfen (Fischerei)**“).

- Der **Agrarsektor** umfasst Unternehmen, die in der Primärerzeugung landwirtschaftlicher Erzeugnisse mit Ausnahme der Fischerei- und Aquakulturerzeugnisse tätig sind (siehe die in Anhang I des AEUV aufgeführten Erzeugnisse).
- Der **Fischerei- und Aquakultursektor** umfasst Unternehmen, die in der Erzeugung, Verarbeitung und Vermarktung von Erzeugnissen der Fischerei und der Aquakultur tätig sind (siehe die in Artikel 5 Buchstaben a und b der Verordnung (EU) Nr. 1379/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über die gemeinsame Marktorganisation für Erzeugnisse der Fischerei und der Aquakultur bestimmten Erzeugnisse).

B. Verfahren der Beihilfegewährung

I. Eigenerklärung und Bescheinigung

Die Stadt Bad Nauheim muss im Antragsverfahren für jedes Unternehmen prüfen, ob die Gewährung einer unschädlichen De-minimis-Beihilfe möglich ist. Solange in Deutschland noch kein vollständiges Zentralregister für De-minimis-Beihilfen eingerichtet ist (voraussichtlich erst ab dem Jahr 2029) müssen Sie als Antragsteller eine sogenannte **De-minimis-Eigenerklärung** ausfüllen und elektronisch einreichen. Die Eigenerklärung muss nicht händisch unterschrieben werden, die **eingescannte Unterschrift** eines vertretungsberechtigten Mitarbeiters Ihres Unternehmens ist ausreichend. Im Rahmen der Eigenerklärung müssen Sie insbesondere alle in den vergangenen drei Jahren Ihrem Unternehmen bereits gewährten oder von Ihrem Unternehmen beantragten De-minimis-Beihilfen auch anderer (staatlicher) Beihilfengeber angeben. Bitte fügen Sie für sämtliche in diesem Zeitraum bereits gewährte De-minimis-Beihilfen die zugehörigen **De-minimis-Bescheinigungen** der jeweiligen (staatlichen) Beihilfengeber **in Kopie** bei und reichen diese für zuvor beantragte, aber erst später gewährte De-minimis-Beihilfen umgehend nach. Im Fall der Förderung erhalten Sie von der Stadt Bad Nauheim eine **gesonderte De-minimis-Bescheinigung**, die Daten und Höhe der Förderung ausweist und die sich danach richtet, ob Sie die Förderung für den Agrarsektor, den Fischerei- und Aquakultursektor oder den gewerblichen Bereich außerhalb der genannten Sektoren verwenden.

II. Aufbewahrungspflichten

Bei erfolgreichem Antrag müssen Sie die von der Stadt Bad Nauheim ausgestellte De-minimis-Bescheinigung **10 Jahre aufbewahren** und auf Anforderung der Europäischen Kommission, der Bundesregierung, der Landesverwaltung oder der Stadt Bad Nauheim innerhalb eines Monats oder einer in der Anforderung festgesetzten längeren Frist vorlegen. Wird die Bescheinigung innerhalb der Frist nicht vorgelegt, entfällt rückwirkend die Bewilligungsvoraussetzung und die Begünstigung wird zuzüglich Zinsen zurückgefordert.

Weiterhin dient Ihnen die De-minimis-Bescheinigung bei **zukünftigen Förderanträgen** als Nachweis für bereits in der Vergangenheit erhaltene De-minimis-Beihilfen.

C. Zu den einzelnen Abschnitten der Eigenerklärung

I. Zu Punkt A. der De-minimis-Eigenerklärung

Bitte geben Sie **alle De-minimis-Beihilfen** (siehe 1.) an, die Ihrem Unternehmen bzw. Unternehmensverbund als ein „**einziges Unternehmen**“ (siehe 2.) in den vergangenen **drei Jahren** (siehe 3.) gewährt wurden.

1. Anzugebende Beihilfen

Anzugeben sind alle De-minimis-Beihilfen nach den Verordnungen:

- **(EU) Nr. 2023/2831** („**De-minimis-Beihilfen (Allgemein)**“),
- **(EU) Nr. 1407/2013** (inzwischen außer Kraft),
- **(EU) Nr. 1408/2013** („**De-minimis-Beihilfen (Agrar)**“) sowie
- **(EU) Nr. 717/2014** („**De-minimis-Beihilfen (Fischerei)**“).

Der maximal zulässige **Höchstbetrag** an De-minimis-Beihilfen (Allgemein) für ein „einziges Unternehmen“ beträgt **innerhalb von drei Jahren 300.000,00 €**, für De-minimis-Beihilfen (Agrar) **20.000,00 €** und für De-minimis-Beihilfen (Fischerei) **30.000,00 €**.

Für die Berechnung des Höchstbetrags von 300.000,00 € nach der Verordnung (EU) Nr. 2023/2831 sind auch mögliche De-minimis-Beihilfen für den Agrarsektor und für den Fischerei- und Aquakultursektor zu berücksichtigen.

Für die Berechnung des Höchstbetrages von 20.000,00 € für De-minimis-Beihilfen (Agrar) bzw. 30.000,00 € für De-minimis-Beihilfen (Fischerei) muss berücksichtigt werden, dass der Höchstbetrag von insgesamt 300.000,00 € nicht überschritten wird, sofern das Unternehmen auch De-minimis-Beihilfen (Allgemein) erhalten hat.

Der maximal zulässige Höchstbetrag an De-minimis-Beihilfen (Fischerei) und De-minimis-Beihilfen (Agrar) beträgt für die beiden genannten Sektoren insgesamt 30.000,00 €.

Nicht zu berücksichtigen sind **hingegen DAWI-De-minimis-Beihilfen** nach der Verordnung (EU) Nr. 2023/2832 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen an Unternehmen, die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DAWI) erbringen (Amtsblatt der EU Reihe L vom 15. Dezember 2023). Sofern Sie als „einziges Unternehmen“ also auch DAWI-De-minimis-Beihilfen erhalten, müssen Sie diese vorliegend **nicht angeben**.

2. Unternehmensbegriff

Als ein „**einziges Unternehmen**“ sind für die Zwecke von De-minimis-Beihilfen alle Unternehmen anzusehen, die zueinander in mindestens einer der folgenden Beziehungen stehen:

- Ein Unternehmen hält die Mehrheit der Stimmrechte der Anteilseigner oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens,
- ein Unternehmen ist berechtigt, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsgremiums eines anderen Unternehmens zu bestellen oder abzuberufen,
- ein Unternehmen ist gemäß einem mit einem anderen Unternehmen geschlossenen Vertrag oder aufgrund einer Klausel in dessen Satzung berechtigt, einen beherrschenden Einfluss auf dieses Unternehmen auszuüben,
- ein Unternehmen, das Anteilseigner oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens ist, übt gemäß einer mit anderen Anteilseignern oder Gesellschaftern dieses anderen Unternehmens getroffene Vereinbarung die alleinige Kontrolle über die Mehrheit der Stimmrechte von dessen Anteilseignern oder Gesellschaftern aus.
- Auch Unternehmen, die über ein anderes oder mehrere andere Unternehmen zueinander in mindestens einer der vorgenannten Beziehungen stehen, werden als ein „einziges Unternehmen“ betrachtet.

3. Maßgeblicher Zeitraum

Der maßgebliche **Zeitraum von drei Jahren** umfasst bei einer **Antragstellung am 1. März 2024** beispielsweise:

- März 2023,
- März 2022 und
- März 2021.

Bei einer Antragstellung **am 15. Mai 2025** beispielsweise:

- 15. Mai 2024,
- 15. Mai 2023 und
- 15. Mai 2022.

4. Fördersumme/Beihilfewert

Bitte geben Sie die jeweilige **Fördersumme** als **Bruttowert** an, das heißt als Betrag vor Abzug von Steuern und sonstigen Abgaben.

Bei Zuschüssen sind der **Beihilfewert** und die Fördersumme in der Regel deckungsgleich. Haben Sie hingegen eine Bürgschaft oder ein Darlehen als De-minimis-Beihilfe erhalten, bestimmt sich der Beihilfewert nach der im konkreten Fall ersparten Bürgschaftsprämie bzw. nach der Zinsdifferenz des (vergünstigten) Darlehens. Bitte tragen Sie in allen Fällen den Beihilfewert ein, der in der De-minimis-Bescheinigung festgelegt wurde.

II. Zu Punkt B. der De-minimis-Eigenerklärung

Bitte geben Sie alle unter I.1. genannten De-minimis-Beihilfen an, die Sie in den vergangenen drei Jahren beantragt haben, die jedoch noch nicht bewilligt wurden. Die Abfrage erfolgt, damit die Stadt Bad Nauheim die Einhaltung des einschlägigen **De-minimis-Höchstbetrages** im Zeitpunkt der Bewilligung gewährleisten und Sie bereits im Zeitpunkt der Antragstellung auf eine mögliche Überschreitung des De-minimis-Höchstbetrages aufmerksam machen kann.

Sobald es zu einer Bewilligung einer von Ihnen beantragten De-minimis-Beihilfen kommt, sind Sie verpflichtet, dies der Stadt Bad Nauheim umgehend schriftlich mitzuteilen.

III. Zu Punkt C. der De-minimis-Eigenerklärung

Die Angaben dienen dazu, die Einhaltung der **Kumulierungsvorschriften** der jeweils einschlägigen De-minimis-Verordnung im Zusammenhang mit weiteren (staatlichen) Fördermitteln für denselben Fördergegenstand zu gewährleisten. Eine Kumulierung von De-minimis-Beihilfen mit weiteren Beihilfen für „**dieselben beihilfefähigen Kosten**“ ist nicht möglich, wenn hierdurch die für diese anderen Beihilfen geltenden maximalen Förderintensitäten oder Förderhöchstbeträge überschritten würden. Die maximale Förderintensität oder der maximale Förderhöchstbetrag könnte sich etwa aus den Vorschriften der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO), aus einem Unionsrahmen oder aus einem Beschluss der EU-Kommission ergeben.

Dabei geht es nur um solche weiteren Beihilfen, die **dieselben beihilfefähigen Kosten** betreffen. In Betracht kommt vorliegend die Förderung seitens der Stadt Bad Nauheim für die Anschaffung, den Einbau und die Installation einer Zisterne zugunsten von Unternehmen, die weitere Beihilfen für vergleichbare Maßnahmen von dritter (staatlicher) Seite erhalten.

IV. Zu Punkt D. der De-minimis-Eigenerklärung

Die Abfrage von im Zeitpunkt der Antragstellung bereits **beantragten, aber noch nicht bewilligten weiteren Beihilfen für denselben Fördergegenstand** dient wiederum dazu, die Stadt Bad Nauheim in die Lage zu versetzen, die Einhaltung der **Kumulierungsvorschriften** im Zeitpunkt der Bewilligung zu gewährleisten und Sie bereits im Zeitpunkt der Antragstellung auf eine mögliche Verletzung dieser Vorschriften aufmerksam zu machen.

Sobald es zu einer Bewilligung einer von Ihnen beantragten weiteren Beihilfen für dasselbe Projekt kommt, sind Sie verpflichtet, dies der Stadt Bad Nauheim umgehend schriftlich mitzuteilen.